

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

1.Valorisierung des Entgeltkatalogs (Anlage 2 zu § 1 Z.2). Aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und des Erlasses der LAD zum „Legistischen Handbuch“ wurde von einer Novellierung abstandgenommen und die Verordnung neu erlassen.

2.Klarstellung in der Anlage 3 Punkt 1.2.

## 2. Inhalt:

1. Änderung der Anlage 2 der Verordnung LGBl. 7/2005.

2. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde der letzte Halbsatz in Punkt 1.2.der Anlage 3 entfernt. Inhaltlich hat dies jedoch keine Auswirkung.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemessen an den Rechnungsabschlussdaten 2004 ergibt sich aufgrund der geplanten Erhöhung um 2,9% folgender prognostizierter Mehrbedarf:

Mehrbedarf	Euro 1,307.000,--
davon 60% Landesanteil	Euro 784.000,--
davon 40 % Anteil Verbände	Euro 523.000,--

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

1. Valorisierung des Entgeltkatalogs (Anlage 2 zu § 1 Z.2) um 2,9 %. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und des Erlasses der LAD zum „Legistischen Handbuch“ wurde von einer Novellierung abstandgenommen und die Verordnung neu erlassen.
2. Rechtliche Klarstellung in der Anlage 3.

### 2. Inhalt:

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. Die Beträge der Anlage 2 wurden bis auf 3 Posten um 2,9% erhöht. Die drei Posten BBRZ - WLA-AT und WLA-W sowie Pflegeelternverein – FPU mussten neu kalkuliert werden.
2. Der letzte Halbsatz Punkt 1.2. der Anlage 3 wurde gestrichen, um mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Die restlichen Bestimmungen der Verordnung und der Anlagen sind ident mit der vorangegangenen Verordnung.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung (Anlage 2 zu § 1 Z.2):

## Anlage 2

	Kurz- bezeichnung:	Art:	VT:	Preis:	ZP:	SK:
<b>I. Stationäre LA:</b>						
A. Kinder und Jugendwohngemeinschaft	WGKI-JU	TS	365	<b>91,96</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	WGSPÄD	TS	365	<b>118,79</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WGMU-KI	TS	365	<b>115,79</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WGFAM	TS	365	<b>62,72</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
E. Krisenunterbringung	KRISE	TS	365	<b>183,83</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
F. Wohn- Lebens- und Arbeitstraining JWG Wohnen	WLA-JWG				<b>x</b>	<b>x</b>
WLA-Wohnen	WLA-W	TS	365	<b>105,82</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
WLA - Arbeitstraining	WLA-AT	TS	248	<b>76,63</b>		
WLA - Betreutes Wohnen	WLA-MOB	TS	365	<b>47,79</b>		<b>x</b>
G. Betreutes Wohnen	MOB	TS	365	<b>47,79</b>		<b>x</b>
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	TS	365	<b>71,91</b>		<b>x</b>
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	TS	365	<b>97,84</b>		<b>x</b>
J. Betreutes Wohnen von Jugendlichen Familien	MOB-FAM	TS	365	<b>47,45</b>		<b>x</b>
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	TS	365	<b>33,44</b>		
<b>II. Stationäre LA - Zusatzpakete:</b>						

A. Psychotherapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	TS	365	<b>14,19</b>	<b>x</b>	
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	TS	187	<b>35,89</b>	<b>x</b>	
<b>III. Mobile und/oder Ambulante LA:</b>				<b>VS:</b>		
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	SS	1.640	<b>32,86</b>		
B. Erziehungshilfe	EH	SS	1.640	<b>30,42</b>		
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	SS	1.640	<b>32,86</b>		
D. Ambulante Betreuung für gefährdete ausländische Jugendliche	BetrAusl	SS	1640	<b>32,33</b>		
E. Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungserlebnissen	BerTrennun	SS	1640	<b>22,43</b>		
F. Familienhilfe JWG	FAMH	SS	1640	<b>25,39</b>		
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM-JWG	SS	1640	<b>31,10</b>		
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	PS		<b>46,37</b>		
I. Psychotherapie	PSYTHER	PS		<b>63,28</b>		
J. Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt	TM-JWG	SS	1640	<b>3,71</b>		
K. Sozialbetreuung	SOZBET	SS°	1640	<b>11,93</b>		
L. Sozial- und Lernbetreuung JWF	LERN JWF	SS	1640	<b>20,82</b>		

TS=Tagsatz, SS=Stundensatz, PS=Pauschalsatz (Preise exkl. USt)

VT=Verrechnungstage, VS= Verrechnungsstunden

ZP=Zusatzpaket - kann zur Grundleistung zusätzlich gewährt werden

SK=Sonderkostenverrechnung - kann zur Grundleistung, wenn im Tagsatz nicht kostenmäßig bedeckt, gewährt werden

SS°=Maximalhöhe - über Individualvereinbarung können die Kosten bis zur Maximalhöhe übernommen werden

Gemessen an den Rechnungsabschlussdaten 2004 ergibt sich aufgrund der geplanten Erhöhung um 2,9% folgender prognostizierter Mehrbedarf:

Mehrbedarf	Euro 1,307.000,--
davon 60% Landesanteil	Euro 784.000,--
davon 40 % Anteil Verbände	Euro 523.000,--

## II. Besonderer Teil

### Zu:§ 1 Z.2 Anlage 2:

Die Beträge und deren Wirkung sind bereits unter 2.1. und 5. erläutert.

### Zu:§ 1 Z.2 Anlage 3 Pkt. 1.2.:

Damit soll klargestellt werden, dass ein Vertrag mit dem Land Steiermark erst dann Voraussetzung für die Verrechnung ist, wenn die Betriebsbewilligung oder Anerkennung (Eignungsfeststellung)nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, sofern das erforderliche Ansuchen rechtzeitig gestellt wurde.